



Columna Sammelstiftung
Group Invest

Anlagereglement

vom 01. Januar 2026
Columna Sammelstiftung Group Invest, Winterthur

Ziele und Grundsätze

1 Zweck des Anlagereglements

Im Anlagereglement der Columna Sammelstiftung Group Invest, Winterthur (nachstehend Stiftung genannt) sind das Ziel und die Grundsätze sowie die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage geregelt. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Die Anlage und die Verwaltung des Vorsorgevermögens richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2).

2 Ziel der Anlagepolitik

Die Vermögensanlage soll so erfolgen, dass im Rahmen der Risikofähigkeit ein marktgerechter Ertrag erzielt und die langfristige nominelle Erfüllung der Vorsorgeverpflichtungen erreicht werden können.

3 Definition des Vorsorgevermögens

Als Vorsorgevermögen im Sinne dieses Reglements gilt die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesene Summe der Aktiven, ohne einen allfälligen Verlustvortrag. Zum Vorsorgevermögen können auch Rückerstattungswerte aus Kollektiv-Versicherungsverträgen hinzugerechnet werden.

4 Risikofähigkeit

Die Risikofähigkeit hängt ab von der finanziellen Lage der Stiftung, insbesondere auch von ihren Rückstellungen und Reserven, der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestands und der Verbindlichkeiten sowie der Fähigkeit zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Falle einer Unterdeckung.

5 Anlagestrategie

Das Vorsorgevermögen ist unter den Aspekten der Sicherheit, der angemessenen Risikoverteilung, des genügenden Ertrags, der Sollrendite, der Sicherstellung des Bedarfs an flüssigen Mitteln sowie der Risikofähigkeit der Stiftung anzulegen. Es muss auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.

Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie mittels schriftlichen Beschlusses fest und definiert die Anlagekategorien und deren Bandbreiten (Anhang 1).

6 Anlagekategorien

Die zulässigen Vermögensanlagen und die Begrenzungen der einzelnen Anlagen richten sich nach den Bestimmungen der BVV 2.

Folgende Vermögensanlagen sind nicht zulässig:

- Schuldanerkennungen, die nicht wertpapiermäßig verurkundet sind
- Genossenschaftsanteile

- Direkte Anlagen in Aktien
- Direkte Anlagen in Immobilien und Grundstücke
- Gewährung von direkten Hypotheken
- Darlehen an angeschlossene Arbeitgeber und versicherte Personen
- Direkte Investitionen in Infrastrukturanlagen

Von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 wird kein Gebrauch gemacht.

Die Absicherung des Fremdwährungsrisikos ist unter Ausschluss von Leerverkäufen zulässig.

7 Anlageinstrumente

Die Stiftung kann unter Beachtung der Bestimmungen der BVV 2 sowie von Ziffer 6 die Anlagestrategie sowohl mit direkten Anlagen umsetzen als auch kollektive Anlagen oder derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Für alternative Anlagen gilt folgende Bedingung:

Alternative Anlagen sind im Rahmen der Bestimmungen der BVV 2 zulässig. Für die Umsetzung dürfen ausschliesslich diversifizierte kollektive Anlagen eingesetzt werden. Nicht zugelassen sind Anlagen in Limited Partnerships.

Für derivative Finanzinstrumente gelten folgende Bedingungen:

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wird einerseits durch BVV 2 und andererseits durch das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) geregelt.

OTC-Derivategeschäfte sind ausschliesslich für Fremdwährungsabsicherungen von lieferbaren Fremdwährungen zulässig. Die abgeschlossenen Geschäfte dürfen keine von der Stiftung zur erfüllenden Meldepflichten nach Art. 104 ff. FinfraG bzw. Risikominderungspflichten nach Art. 107 ff. FinfraG auslösen.

Der Abschluss erfolgt ausschliesslich über von der FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenparteien.

Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2 lit c FinfraG) sind nicht erlaubt.

Die Stiftung gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als finanzielle Gegenpartei (FC). Da sie den Schwellenwert (Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehenden OTC Derivategeschäfte nach Art. 100 FinfraG und 88ff. FinfraV) nicht erreicht, gilt sie als kleine finanzielle Gegenpartei (FC-).

8 Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements)

Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte sind unter Beachtung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungsbestimmungen zugelassen. Bei Pensionsgeschäften darf die Stiftung ausschliesslich als Pensionsnehmerin agieren.

9 Bewertungsgrundsätze

Es gelten die Bestimmungen gemäss Swiss GAAP FER 26. Die Bewertung der Anlagen erfolgt zu den für den Bilanzstichtag zutreffenden aktuellen Werten ohne Einbau von Glättungseffekten.

und kann weitere Kriterien wie die Mitgliedschaft in Organisationen z. B. Swiss Sustainable Finance oder die Unterzeichnung von Erklärungen z. B. «UN Principles of Responsible Investing» (PRI) definieren. Der Stiftungsrat kann die Vermögensverwalterinnen und andere Dienstleister verpflichten, über die Nachhaltigkeitskriterien und deren Umsetzung regelmässig Bericht zu erstatten.

Organisation, Verfahren und Überwachung

10 Verantwortliches Organ

Das Führungsorgan der Stiftung in der Vermögensanlage ist der Stiftungsrat.

11 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Vermögensanlage. Er bestimmt deren Organisation und gestaltet, überwacht und steuert die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung nachvollziehbar.

Im Bereich der Vermögensbewirtschaftung obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Festlegung der Anlagestrategie
- Festlegung des Zielwertes der Wertschwankungsreserve
- Entscheid über die Umsetzung der Anlagestrategie
- Abschluss der notwendigen Vermögensverwaltungs- und Beratungsverträge
- Überwachung der Vermögensanlage
- Ergreifen der erforderlichen Massnahmen bei Unterdeckung der Stiftung

12 Vermögensverwaltung

Der Stiftungsrat hat die Verwaltung des Vorsorgevermögens an die Credit Suisse (Schweiz) AG und an die AXA Versicherungen AG (Vermögensverwalterinnen) delegiert. Er hat zu diesem Zweck je einen Vermögensverwaltungsvertrag mit ihnen abgeschlossen, welcher die Rechte, Pflichten, Kompetenzen sowie die Berichterstattung regelt.

Die Stiftung hat mit der Credit Suisse (Schweiz) AG zudem einen Global Custody Vertrag abgeschlossen.

Die Übertragung der Vermögensverwaltung entbindet den Stiftungsrat nicht von seiner Verantwortlichkeit, seinen Aufgaben und Pflichten.

13 Nachhaltige Vermögensanlage

Der Stiftungsrat achtet auf eine nachhaltige Vermögensanlage. Er kann ethische, soziale und ökologische Kriterien sowie diejenigen der Governance in den Anlageprozess miteinbeziehen («ESG»: Umwelt, Soziales, Governance) und diese Kriterien bei der Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten und weiteren Dienstleistungen berücksichtigen. Er orientiert sich dabei an den Ausschlusskriterien des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen oder an allfälligen Ausschlusskriterien des Vermögensverwalters

14 Unabhängige Anlageberatung

Der Stiftungsrat lässt sich von unabhängigen Anlagenexperten beraten. Zu diesem Zweck hat er einen Beratungsvertrag mit der PPCmetrics AG abgeschlossen.

15 Überwachung der Vermögensanlage

Der Stiftungsrat überwacht die Vermögensanlage und ihre Entwicklung, die Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, sowie der Bestimmungen dieses Reglements und der Vermögensverwaltungsverträge. Er beurteilt die von den Vermögensverwalterinnen erzielten Resultate.

Er überprüft periodisch:

- die Anlagestrategie (Anlagekategorien und deren Brandbreiten)
- die Übereinstimmung der Vermögensanlage mit der Anlagestrategie und dem Anlagereglement
- die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Vermögensanlage und den Verpflichtungen und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor.

Das Resultat seiner Prüfung hält er schriftlich fest.

Weitere Bestimmungen

16 Konto- und Depotführung

Die Konto- und Depotführung erfolgt bei der Credit Suisse (Schweiz) AG.

Ein Überschreiten der Schuldnerbegrenzung gemäss Art. 54 Abs. 1 BVV 2 ist zur Sicherstellung der Liquidität der Stiftung bei der Credit Suisse (Schweiz) AG im Rahmen einer angemessenen Vermögensbewirtschaftung und unter Berücksichtigung der Prinzipien von Art. 50 Abs. 1 – 3 BVV 2 vorübergehend zulässig.

17 Aktionärsrechte

In dieser Stiftung sind keine direkten Aktienanlagen zugelassen; vgl. Ziffer 6. Sie verfügt daher über keine Aktienstimmrechte.

18 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

18.1 Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut sind,

- müssen dazu befähigt und so organisiert sein, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 51b, Abs. 1, BVG, und Art. 48g bis 48l BVV 2 sowie der Bestimmungen dieses Reglements Gewähr bieten;

- müssen einen guten Ruf geniessen und die einwandfreie Ausführung der Aufgabe gewährleisten. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

18.2 Sie müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht

- die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnutzen;
- in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

18.3 Sie haben ferner

- die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten;
- ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenzulegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Der Stiftungsrat erbringt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle;
- dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie die Bestimmungen gemäss Art. 48f bis 48l BVV 2 eingehalten haben.

19 Wertschwankungsreserve

Zum Auffangen von Kursschwankungen auf den Vermögensanlagen wird eine Wertschwankungsreserve gebildet. Die Wertschwankungsreserve ist eine Absicherung gegenüber Kursverlusten auf dem Anlagevermögen und dient der Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Der Zielwert der Wertschwankungsreserve wird, gestützt auf finanzmarkttheoretische Überlegungen (Value at Risk-Methode), gemeinsam mit der Bestimmung der Anlagestrategie festgelegt und in Prozenten des Vorsorgekapitals, der technischen Rückstellungen, der Arbeitgeber-Beitragsreserven sowie der freien Mittel der Vorsorgewerke im Anhang 1 dieses Reglements festgehalten.

Der Stiftungsrat kann Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäufneten Wertschwankungsreserven gewähren, wenn

- a) höchstens 50 % des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve für die Leistungsverbesserung verwendet werden, und
- b) die Wertschwankungsreserve mindestens zu 75 % des aktuellen Zielwertes geäufnet ist.

Nicht als Leistungsverbesserung gilt die Gutschrift von Überschussanteilen aus dem Versicherungsvertrag zu gunsten der Sparguthaben der Versicherten nach Artikel 68a BVG.

20 Unterdeckung

Im Falle einer Unterdeckung trifft der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge geeignete Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist.

21 Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement tritt am 01. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das Anlagereglement vom 01. Januar 2021.

Anhang 1

Anlagestrategie

Der Stiftungsrat hat mit Gültigkeit ab 01. Januar 2026 die nachfolgende Anlagestrategie festgelegt. Diese beinhaltet eine Anlagestrategie für das Gesamtvermögen und je eine Substrategie «Obligatorium» und «Überobligatorium».

Die Anlagestrategie für das Gesamtvermögen berücksichtigt die Risikofähigkeit der Stiftung und dient als Basis für die Berechnung der Wertschwankungsreserve sowie als strategische Benchmark für das Gesamtvermögen.

Die Anlage des Gesamtvermögens kann rechnerisch auf je eine Substrategie «Obligatorium» und «Überobligatorium» aufgeteilt werden. Die berechneten Renditen dieser beiden Substrategien dienen dem Stiftungsrat, neben den gesetzlichen Vorgaben, als Entscheidungsgrundlage bei der Festsetzung der Verzinsung der obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben.

Anlagestrategie Gesamtvermögen:

Anlagekategorie	Strategische Anlagestruktur %	Taktische Bandbreiten		BVV 2-Limiten
		Min. %	Max. %	
Liquidität CHF	1	0	10	
Hypotheken CHF	4	2	6	
Obligationen CHF	11	7	15	
Obligationen Fremdwährung (hedged)	11	7	15	maximal 10 % pro Schuldner
Obligationen Emerging Markets Hartwährung (hedged)	3	1	5	
Nominalwerte total	30			
Aktien Schweiz	10	7	13	
Aktien Welt	10			
Aktien Welt (hedged)	9	14	30	50 %, maximal jedoch 5 % pro Beteiligung
Aktien Welt Small Cap	3			
Aktien Emerging Markets	3	1	5	
Aktien total	35			
Immobilien Schweiz (nicht kotiert)	12	8	16	
Immobilien Schweiz (kotiert)	8	5	11	
Immobilien Welt Core (nicht kotiert hedged)	4	2	6	30 %, maximal jedoch 1/3 im Ausland, 5 % pro Immobilie
Immobilien total	24			
Infrastruktur hedged	3	1	5	
Alternative Anlagen total	8	5	11	15 %
Sachwerte total	70			
Total	100			
Total Fremdwährungen	0	30		

Substrategie «Obligatorium» und «Überobligatorium»:

Anlagekategorie	Substrategie	Substrategie
	Obligatorium	Überobligatorium
	%	%
Liquidität CHF	1	1
Hypotheken CHF	4	4
Obligationen CHF	15	7
Obligationen Fremdwährung (hedged)	15	7
Obligationen Emerging Markets Hartwährung (hedged)	3	3
Aktien Schweiz	8	12
Aktien Welt	8	12
Aktien Welt (hedged)	7	11
Aktien Welt Smal Cap	2	4
Aktien Emerging Markets	2	4
Immobilien Schweiz (nicht kotiert)	12	12
Immobilien Schweiz (kotiert)	8	8
Immobilien Welt Core (nicht kotiert hedged)	4	4
Infrastruktur (hedged)	3	3
Alternative Anlagen total	8	8
Total	100	100

Wertschwankungsreserve

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach der finanzökonomischen Methode (Value at Risk-Methode) ermittelt.

Bei der Value at Risk-Methode wird aufgrund der Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagestrategie eine Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit einem Sicherheitsniveau von 98 % das finanzielle Gleichgewicht über einen Horizont von einem Jahr sicherstellen soll. Die dabei zur Anwendung gelangende Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten des Vorsorgekapitals, der technischen Rückstellungen, der Arbeitgeberbeitragsreserven sowie der freien Mittel der Vorsorgewerke ausgedrückt.

Der Stiftungsrat hat die zur Anwendung gelangende Zielgrösse der Wertschwankungsreserve auf 14 % des autonom angelegten Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen der Vorsorgewerke festgelegt.

Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Er ersetzt den Anhang vom 01. Januar 2023.

Anhang 2

Verantwortlichkeiten in der Vermögensanlage

Aufgaben	GF	SR	VV	VB
Erlass Anlagereglement	D	E		
Festlegung Anlagestrategie		E, C		B
Anlage und Verwaltung (Anlagetätigkeit durch Vermögensverwalterinnen)	E, C	D, C	B	
Abschluss Vermögensverwaltungsverträge und Global Custody Vertrag	E, D, C			
Überwachung der Vermögensanlage	D, C	D	B	
Führen der Wertschriftenbuchhaltung, Jahresabschluss	D	E, C		
Ergreifen von Massnahmen bei Unterdeckung der Stiftung	D	E, C		B

B Beratung
E Entscheid
D Durchführung
C Controlling

GF AXA Leben AG (geschäftsführende Gesellschaft)

SR Stiftungsrat

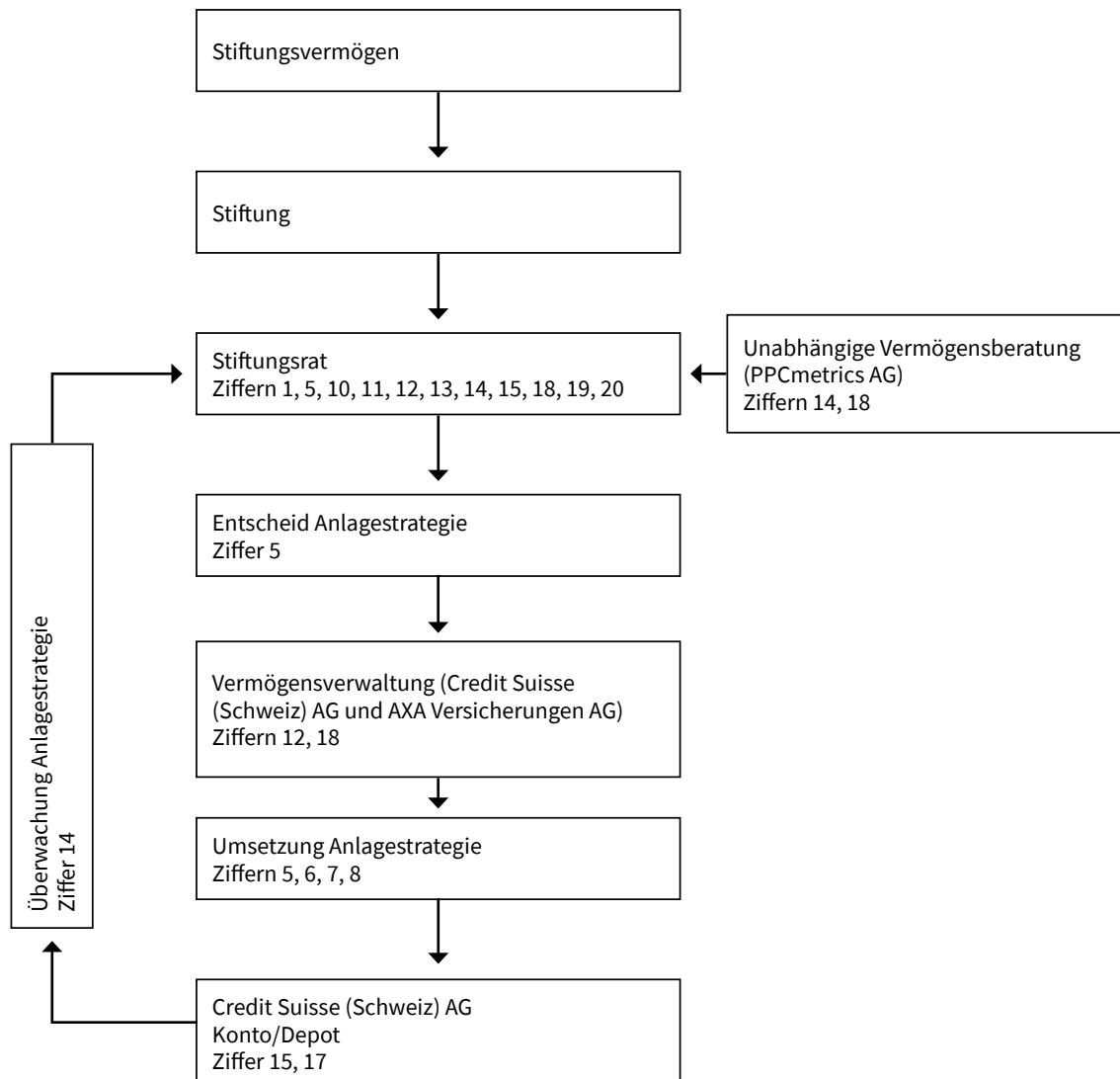
VV Credit Suisse (Schweiz) AG und AXA Versicherungen AG (Vermögensverwaltung)

VB PPCmetrics AG (Vermögensberatung)

Dieser Anhang tritt am 01. Januar 2023 in Kraft und ersetzt den Anhang vom 01. Januar 2015.

Anhang 3

Grobübersicht Anlageorganisation



Dieser Anhang tritt am 01. Januar 2023 in Kraft und ersetzt den Anhang vom 01. Januar 2015.